

Vorwort zur sechsten Ausgabe des ersten Bandes.

Kochs Kommentar zum Allgemeinen Landrecht ist zu einem der Rechtspraxis unentbehrlichen Hülfsbuche geworden. Als der geniale Verfasser desselben aus dem Leben abgerufen wurde, gingen die Vorräthe der letzten Ausgabe (des ersten Bandes fünfte, der übrigen Bände vierte) zur Neige. Es galt daher, eine neue Ausgabe so schnell wie möglich herzustellen. Dieses Ziel ließ sich nur erreichen, wenn Mehrere sich in das Werk theilten. Die Bearbeiter der hier vorliegenden neuen Ausgabe sind bemüht gewesen, durch vorgängige sorgfältige Verständigung den Nachtheilen der Arbeitstheilung zu begegnen. Gleichwohl muß jedem von ihnen die wissenschaftliche Verantwortung seiner Leistungen verbleiben. Bei jedem Bande wird deshalb in einem Vorworte die Beteiligung der einzelnen Mitarbeiter ersichtlich gemacht werden.

In dem ersten Bande sind bearbeitet: die Publikations-Patente, die Einleitung, die Titel 1 bis 4 und 7 von dem Ober-Tribunals-Rath Johow, die Titel 5, 6, 9 und 10 von dem Ministerial-Direktor Dr. Förster, der Titel 8 sowie der 8. und 9. Abschnitt des 11. Titels von dem Stadtgerichts-Rath Achilles, der Titel 11 Abschnitt 1—7 von dem Ober-Staatsanwalt Dölke.

Es war Kochs Bestreben, in diesem Werke außer der Erläuterung des Landrechts- textes „eine möglichst vollständige Statistik des gegenwärtig bestehenden Rechtszustandes zu geben“; er sagt in der Vorrede zur letzten Ausgabe: „Die Gesetzgebung und die Rechtsfortbildung durch die Praxis ist in einem solchen Flusse, daß sowohl der Theoretiker, wie besonders der Praktiker, dessen Zeit und Kräfte meistens durch die ermüdenden Dienstverrichtungen verzehrt werden, sich nur mit Aufmerksamkeit und Mühe auf der Höhe der Lage des augenblicklich geltenden Rechtsstandes halten kann. Dabei Hülfe zu leisten, war der Zweck dieses Werkes von Anfang an.“

Die Bearbeiter der neuen Ausgabe glaubten bei der Würdigung dieses Zweckes von dem bisherigen Plane des Werkes insoweit abgehen zu sollen, als die größeren, eine ganze Rechtsmaterie erschöpfenden Gesetze der Neuzeit auszuscheiden, jedoch selbst-

ständige Kommentar-Ausgaben derselben dem Hauptwerke in gleichem Formate zur Ergänzung anzuschließen seien. Dem werthvollsten Theile des Koch'schen Kommentars, den jeder Kenner in der Erläuterung des noch in Geltung stehenden Landrechtstextes und der älteren Ergänzungen erblicken wird, geschieht hiedurch nicht nur ein Abbruch, derselbe gewinnt vielmehr an Uebersichtlichkeit, und auch jene neueren Gesetzeswerke kommen bei dieser Einrichtung besser zu ihrem Rechte.

Ausgeschieden ist ferner mancherlei Beiwerk von Verwaltungs-Reglements, Instructions u. dergl., welches ohne entsprechenden Nutzen den Umfang und Preis der letzten Ausgaben vergrößert hatte.

Im Uebrigen ist die Arbeit in dem Sinne Kochs fortgeführt. Der Inhalt seiner Anmerkungen ist, abgesehen von der Ausscheidung des inzwischen Veralteten und von formalen Änderungen (durch Kürzung, Zusammenziehung, Umstellung u. dergl., wo solches durch sachliche Gründe geboten schien), durchweg konservirt worden. Die neuen Zusätze sind durch (6. A.) — d. h. sechste Ausgabe — kenntlich gemacht, dagegen die bisher den neuen Zusätzen der zweiten bis fünften Ausgabe vorangestellten Ausgabenzahlen als entbehrlich fortgelassen. Die hiermit in Verbindung stehende Weise Kochs, die Numerirung der älteren Anmerkungen durch alle Ausgaben beizubehalten und neu eingeschobene Anmerkungen mit der voranstehenden Nummer und hinzugefügten Buchstaben zu bezeichnen, erwies sich als eine der Sache nachtheilige Fessel und hat deshalb einer neuen Numerirung Platz gemacht.

Bei dem Titiren mehrbändiger Werke ist die Bandzahl in der Regel nicht, wie bisher, in römischen, sondern in arabischen Ziffern ausgedrückt. Den Hinweisungen auf Erkenntnisse des Ober-Tribunals und des Reichs-Ober-Handelsgerichts ist, so weit dies aus den betreffenden Sammelwerken zu ersehen war, die Nummer des Senats in römischen Ziffern hinzugefügt. Das von Striethorst herausgegebene „Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des K. Ober-Tribunals gelangt sind“, ist der Kürze halber mit „Str. Arch.“ bezeichnet. Sonstige Kürzungen dürfen ohne Weiteres verständlich sein.

Man hat es nicht für die Aufgabe dieses Kommentars erachtet, eine Uebersicht der auf die Rechtsgebiete des Landrechts bezüglichen Literatur zu geben, und demzufolge die ohnedies unvollständigen Literaturnotizen, welche Koch in der letzten Auflage hinter die Ueberschriften der einzelnen Titel gestellt hat, fortgelassen. Es ist aber in den Anmerkungen auf die einschlagende Spezialliteratur Rücksicht genommen.

Während des Druckes eintretende erhebliche Neuerungen werden am Schlusse des Werkes ihre Berücksichtigung finden.